



## STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

### Beschlüsse der 27. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 04.12.2017

#### Inhaltsverzeichnis

	<b>Stadtverordnetenversammlung aktuell</b>
Seite 1	Beschlüsse der 27. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Strausberg vom 04.12.2017
Seite 2	Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 14.12.2017
	<b>Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Strausberg</b>
Seite 4	Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 09.11.2017
Seite 5	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Strausberg
Seite 6	10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 14.12.2017
Seite 6	13. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 14.12.2017
Seite 6	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Strausberg und der Entlastung der Bürgermeisterin
Seite 7	Bekanntmachungsanordnung Straßenreinigungsgebührensatzung
Seite 7	Bekanntmachungsanordnung Niederschlagswassergebührensatzung
Seite 7	Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 8	Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 8	Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung
Seite 9	Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Sportförderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen) Beschluss SVV 27/401/2017. vom 14.12.2017
Seite 10	Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-
Seite 11	Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2018 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-
Seite 11	Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -
Seite 12	Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2018 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -
Seite 12	Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung -HNVO-)
Seite 13	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg
Seite 14	Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) vom 14.12.2017
	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b>
Seite 15	Anmeldung der Schulanfänger 2018 in Strausberg

#### **Beschluss-Nummer 27/119/2017-HA Fördermittelantrag des Sozialen Hilfeverbandes Strausberg e.V. auf finanzielle Unterstützung der Handicap-Partys im Jahr 2018**

Der Hauptausschuss beschließt nach Beratung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für den Sozialen Hilfeverband Strausberg e.V. zur finanziellen Unterstützung der Handicap-Partys 2018.

*Abstimmungsergebnis:*

*9 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 27/120/2017-HA Fördermittelantrag vom Verein ÖkoLeA e.V. für Bildung und Kultur, Ökologie und Gesundheit für das Jahr 2018**

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung für das Projekt zur Förderung „Theater von Anfang an – Playback in der KiTa“ in Höhe von 3.390,00 € für das Jahr 2018.

*Abstimmungsergebnis:*

*10 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen*

#### **Beschluss-Nummer 27/121/2017-HA Fanfarenzug Academy e.V. - Bildungsveranstaltungen für Musik- und Sportvereine**

Der Hauptausschuss beschließt nach Beratung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die Fanfarenzug Academy e.V. zur finanziellen Unterstützung des Projektes – Bildungsveranstaltungen für Musik- und Sportvereine.

#### **Beschluss-Nummer 27/122/2017-HA Abschluss des 2. Änderungsvertrages zum Nutzungsvertrag mit der Garagenvereinigung „Im Grund“ Strausberg-Nord e.V.**

1. Die 2. Änderung des Nutzungsvertrages zwischen der Stadt Strausberg und der Garagenvereinigung „Im Grund“ Strausberg-Nord e.V. in der in der Fassung der 1. Änderung vom 19.02.1996 (Anlage 1) wird bestätigt.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, den 2. Änderungsvertrag zum Nutzungsvertrag abzuschließen.

## Beschlüsse der 27. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 14.12.2017

### Beschluss-Nummer 27/378/2017

#### 1. Änderung des Beschlusses-Nr. 01/11.2014 vom 17.07.2014 – Anzahl und Benennung der zu bildenden Ausschüsse

Der Beschluss-Nr. 01/11.2014 vom 17.07.2014 wird wie folgt ergänzt:

6. Ausschuss für Beteiligungen städtischer Gesellschaften

*Abstimmungsergebnis:*

24 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimme*, 3 *Enthaltungen*

### Beschluss-Nummer 27/379/2017

#### 1. Änderung des Beschlusses-Nr. 01/12.2014 vom 17.07.2014 – Anzahl der Mitglieder in den Ausschüssen und Sitzverteilung sowie Sitzverteilung der sachkundigen Einwohner

Der Beschluss-Nr. 01/12.2014 vom 17.07.2014 wird wie folgt ergänzt:

Einfügung eines 4. Anstrichs unter Punkt 1. Die Ausschüsse:  
- Ausschuss für Beteiligungen städtischer Gesellschaften

*Abstimmungsergebnis:*

25 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 3 *Enthaltungen*

### Beschluss-Nummer 27/380/2017

#### Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen im Ausschuss für Beteiligungen

1. In Übereinstimmung der Fraktionen wird der Ausschuss für Beteiligungen wie folgt besetzt:

**DIE LINKE** Herr Ronny Kühn  
Stellvertreter: Herr Christian Steinkopf.  
Herr Meinhard Tietz  
Stellvertreter: Herr Camillo Menzel  
Frau Simone Schubert  
Stellvertreter: Herr Gregor Weiß.  
Frau Angelika Wieland  
Stellvertreter: Frau Sabine Brosch.

**SPD** Frau Ch. Kneppenber  
Stellvertreter: Frau Sabrina Janik  
Herr Nick Reinking  
Stellvertreter: Herr Rüdiger Neuguth

**CDU** Herr Daniel Krebs  
Stellvertreter: Herr Andreas Fuchs

**Die Fraktion - grün, liberal und bürgernah**  
Herr Jürgen Schmitz  
Stellvertreter: Herr Matthias Michel

**U.f.W - Pro Strausberg**  
Frau Sonja Zeymer  
Stellvertreter: N.N.

2. Vorsitzende/r des Ausschusses ist Herr Jürgen Schmitz

*Abstimmungsergebnis:*

24 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 4 *Enthaltungen*

### Beschluss-Nummer 27/381/2017

#### Berufung der sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Beteiligungen

Für den Ausschuss für Beteiligungen benennt die Stadtverordnetenversammlung 9 sachkundige Einwohner.

Herr Ralf Bernau  
Vorschlag der Fraktion  
DIE LINKE

Herr Stephan Wieland  
Vorschlag der Fraktion  
DIE LINKE

N.N.  
Vorschlag der Fraktion  
DIE LINKE

N.N.  
Vorschlag der Fraktion  
DIE LINKE

Herr Dr. Martin Bock  
Frau Hedy Domdai  
Vorschlag der SPD-Fraktion  
Vorschlag der SPD-Fraktion

Herr Guiscard Beckmann  
Vorschlag der CDU-Fraktion

Herr Robert Krause  
Vorschlag der Fraktion  
Die Fraktion

Herr Roland Liedtke  
Vorschlag der Fraktion U.f.W  
Pro Strausberg

*Abstimmungsergebnis:*

25 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 3 *Enthaltungen*

### Beschluss-Nummer 27/382/2017

#### Jahresabschluss des Kommunal Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2016 des städtischen Eigenbetriebes Kommunal Service Strausberg. Der Jahresabschluss weist einen Jahresgewinn von 37.562,98€ aus. Der Jahresgewinn in Höhe von 37.562,98€ soll auf neue Rechnungen vorgetragen werden (siehe GuV 2016). Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 73.689,35€ auf 713.474,28€ erhöht.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

### Beschluss-Nummer 27/383/2017

#### Entlastung des Werkleiters des Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung 2016 des Kommunal-Service Strausberg die Entlastung des Werkleiters.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

### Beschluss-Nummer 27/384/2017

#### Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EiV) des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Dipl.-Kfm. Peter Wilding, 15566 Schöneiche für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

### Beschluss-Nummer 27/385/2017

#### Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2018 (Anlage) für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/386/2017****Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2016**

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2016 des städtischen Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg.

Der Jahresabschluss weist einen Jahresgewinn von 2.191,26 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 71.182,17 € auf 681.528,25 € erhöht.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/387/2017****Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2016 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg**

Der Werkleiter des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg, Herr Heiko Wessendorf, wird für das Wirtschaftsjahr 2016 entlastet.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/388/2017****Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg**

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungskanzlei Dip.-Kfm. Peter Wilding, 15566 Schöneiche für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgeschlagen.

Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland zu übergeben.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/389/2017****Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Stadtforst Strausberg**

Der Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/390/2017****Erwerb von Grundbesitz (Wald)**

Die Stadt Strausberg erwirbt die Grundstücke Gemarkung Strausberg Flur 2, Flurstücke

242/1	(5.261 m <sup>2</sup> )
242/2	(11.588 m <sup>2</sup> )
236/2	(1.682 m <sup>2</sup> )
237/1	(1.985 m <sup>2</sup> )
238/1	(3.024 m <sup>2</sup> )
370	(3.845 m <sup>2</sup> )
371	(1.660 m <sup>2</sup> )

*Abstimmungsergebnis:*

27 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimme*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/391/2017****Integriertes Stadtentwicklungskonzept Strausberg 2035**

- 1.) Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) Strausberg 2035 (siehe Anlage zum Beschlussentwurf) wird als Arbeitsgrundlage der Stadt Strausberg bestätigt.

Das INSEK 2035 löst das wirtschaftsorientierte INSEK mit Stand vom August 2008 ab.

- 2.) Die Entwicklungsstrategie einschließlich Leitbild und Entwicklungszielen sowie die zentralen Vorhaben und Maßnahmen werden befürwortet.

Einzeldmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Strausberg sind mit Einstellung in die Haushaltsplanentwürfe zu beraten und ggf. zu beschließen.

- 3.) Den Empfehlungen im Fachbeitrag Wohnen (Kapitel 4 des INSEK 2035) zur Abgrenzung der Kulissen der Wohnraumförderung wird gefolgt.

Diesen Empfehlungen entsprechend sollen beim Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Anträge zur Ausweisung von Konsolidierungsgebieten und Wohnvorranggebieten in der Stadt Strausberg gestellt werden.

*Abstimmungsergebnis:*

23 *Dafürstimmen*, 6 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/392/2017****Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grundstückes (Hufenweg)**

Das Grundstück in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 4816, Flur 16, Flurstück 345, Größe 625 m<sup>2</sup>, Hufenweg 89, ist entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o.g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 50.000 € zu verkaufen.

Der Belastung des o.g. Grundstückes vor Eigentumserschreibung wird zugestimmt.

*Abstimmungsergebnis:*

29 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/393/2017****Entbehrlichkeit und Verkauf kommunaler Grundstücke (Wesendahler Straße)**

Die Grundstücke in Strausberg, Gemarkung Strausberg, Grundbuch von Strausberg Blatt 3738, Flur 2, Flurstück 218, Größe 25 m<sup>2</sup>, und Flurstück 422, Größe 148 m<sup>2</sup>, Wesendahler Straße, sind entbehrlich.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die o.g. Grundstücke zu einem Kaufpreis in Höhe von ca. 15.570 € zu verkaufen.

Der Belastung der o.g. Grundstücke vor Eigentumserschreibung wird zugestimmt.

*Abstimmungsergebnis:*

29 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/394/2017****Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Strausberg**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften und von der Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Strausberg mit seinen Anlagen.

Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 2.428.385,64 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 1.488.424,82 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2011 um 2.692.836,57 € auf 155.117.677,14 € erhöht.

*Abstimmungsergebnis:*

29 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/395/2017****Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Strausberg**

Der Bürgermeisterin der Stadt Strausberg wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

**Beschluss-Nummer 27/396/2017****Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung)**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung)

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimme*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/397/2017****Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung - HNVO - )**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung - HNVO -).

*Abstimmungsergebnis:*

28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

**Beschluss-Nummer 27/398/2017****Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg

*Abstimmungsergebnis:*

27 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimme*, 1 *Enthaltung*

**Beschluss-Nummer 27/399/2017****10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007**

Die 10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 04.10.2007 wird beschlossen.

*Abstimmungsergebnis:*

27 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/400/2017****13. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung vom 22.01.2004**

Die 13. Änderungssatzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 22.01.2004 wird beschlossen.

*Abstimmungsergebnis:*

26 *Dafürstimmen*, 2 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltung*

**Beschluss-Nummer 27/401/2017****Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg beschließt die Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Sportförderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen)

*Abstimmungsergebnis:*

15 *Dafürstimmen*, 14 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/402/2017****Wahl einer Schiedsperson**

Frau Kirstin Busch, wohnhaft in 15344 Strausberg Wilkendorfer Straße 8, wird als Schiedsfrau für die Schiedsstelle 2 der Stadt Strausberg gewählt.

*Abstimmungsergebnis:*

29 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/403/2017****Verwaltungsvereinbarung Strausberg/Altlandsberg/Landesbetrieb Straßenwesen zum Geh-/Radweg Strausberg - Gielsdorf**

Die Stadtverordnetenversammlung Strausberg stimmt dem Abschluss der vorgelegten Verwaltungsvereinbarung zu Planung und Bau eines Geh-/Radweges entlang der Landesstraße 23 zwischen Strausberg und Gielsdorf zu.

*Abstimmungsergebnis:*

29 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

**Beschluss-Nummer 27/404/2017****Genehmigung einer Eilentscheidung - zusätzliche überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Haushaltsjahr 2017 für das Produkt 211.03.01 - Vorstadt Grundschule**

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf vom 29.11.2017 zur Bereitstellung von zusätzlichen überplanmäßigen Haushaltsmitteln für das Haushaltsjahr 2017 für das Produkt 211.03.01 Vorstadt-Grundschule – Sachkonto 091002 mit der Maßnahme „EM106 Anbau Vorstadt-Grundschule + Musikpavillon“ in Höhe von 22.500,00 € für die Außenanlagen.

*Abstimmungsergebnis:*

18 *Dafürstimmen*, 2 *Gegenstimmen*, 9 *Enthaltungen*

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

**Haushaltssatzung****der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2018 vom 09.11.2017**

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09. November 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf **44.604.536 EUR**  
 ordentlichen Aufwendungen auf **45.511.544 EUR**

außerordentlichen Erträge auf **400.000 EUR**  
 außerordentlichen Aufwendungen auf **65.000 EUR**

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf **50.255.955 EUR**  
 Auszahlungen auf **53.921.543 EUR**  
 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **42.571.362 EUR**  
 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **42.227.243 EUR**

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit **4.684.593 EUR**  
 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit **10.543.300 EUR**

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **3.000.000 EUR**  
 Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit **1.151.000 EUR**

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven **0 EUR**  
 Auszahlungen an Liquiditätsreserven **0 EUR**

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden auf **3.000.000 EUR** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgKVerf wird auf **5.400.000 EUR** festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **11.261.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung /2017 vom 09.11.2017 festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v. H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **375 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

**§ 5**

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 EUR** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **25.000 EUR** festgesetzt. Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung weckgebundener Einnahmen.

Mehrere Bewilligungen bei einem Produkt werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:  
 a) Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **2.600.000 EUR**  
 Und  
 b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 EUR**  
 festgesetzt.

Strausberg, den 18.12.2017

gez. Elke Stadeler  
 (Hauptverwaltungsbeamter/Hauptverwaltungsbeamtin)

## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Strausberg

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 09.11.2017 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2018 – Beschluss-Nr: 26/377/2017 – gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg an.

Gemäß § 73 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung bezüglich des in § 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2018 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 18.12.2017 (Aktenzeichen 15.13.01/472) erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihre Anlagen kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu den Sprechzeiten

dienstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer E. 06 erfolgen.

Strausberg, 18.12.2017

Elke Stadeler  
 Bürgermeisterin

## 10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Strausberg vom 14.12.2017

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 04.07.2014 (GVBl. I Nr. 27) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 14.12.2017 die 10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

Die Gebührensätze für die Straßenreinigung betragen

- bei einer 14-tägigen Reinigung (Kat. 1) pro Frontmeter und Jahr	1,47 €
- bei einer monatlichen Reinigung (Kat. 2) pro Frontmeter und Jahr	0,80 €

Der Gebührensatz für die Winterwartung (Kat. A u. B) beträgt pro Frontmeter und Jahr 0,37 €.

### Artikel II

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 9. Änderungssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Strausberg, den 15.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## 13. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 14.12.2017

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende

13. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung der Stadt Strausberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen zur Entsorgung von Niederschlagswasser vom 22.01.2004 wird wie folgt geändert:  
§ 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

- bebauter  
- befestigter  
- bebauter und befestigter  
Fläche i. S. Abs. 1

0,85 €.

### Artikel II

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 12. Änderungssatzung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Strausberg, den 15.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Strausberg und der Entlastung der Bürgermeisterin

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 27/394/2017 vom 14.12.2017 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 der Stadt Strausberg sowie der Beschluss Nr. 27/395/2017 vom 14.12.2017 über die Entlastung der Bürgermeisterin öffentlich bekannt gemacht:

### Beschluss-Nr. 27/394/2017

#### Beschluss über den geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Strausberg

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften und von der Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Stadt Strausberg mit seinen Anlagen. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 2.428.385,64 € sowie in der Finanzrechnung einen Saldo aus Gesamteinzahlungen und Gesamtauszahlungen von 1.488.424,82 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber der Jahresabschlussbilanz zum 31.12.2011 um 2.692.836,57 € auf 155.117.677,14 € erhöht.

### Beschluss-Nr. 27/395/2017

#### Entlastung der Bürgermeisterin für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Stadt Strausberg

Der Bürgermeisterin der Stadt Strausberg wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten:

dienstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags von 08.30 bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer E. 06, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, Telefonnummer: 03341/381141.

Strausberg, 15.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 14.12.2017 beschlossenen 10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.10.2007 der Stadt Strausberg -Beschluss-Nr.: 27/399/2017- gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg an.

In die 10. Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu den Sprechzeiten

dienstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer E. 06 erfolgen.

Strausberg, 15.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 14.12.2017 beschlossenen 13. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung vom 22.01.2004 der Stadt Strausberg - Beschluss-Nr.: 27/400/2017 - gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg an.

In die 13. Änderungssatzung zur Niederschlagswassergebührensatzung kann jeder Einsicht nehmen.

Die Einsichtnahme kann zu den Sprechzeiten

dienstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Zentrale Dienste, Zimmer E. 06 erfolgen.

Strausberg, 15.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung

1. Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuer-pflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Grundsteuerhebesätze betragen gemäß der Hebesatzsatzung für 2018 vom 09.11.2017:

- |                                                               |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 270 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke)                            | 375 v. H. |

Es erfolgten keine Änderungen der Hebesätze gegenüber 2017. Damit kann für das Jahr 2018 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (vom Finanzamt fest-gelegter Messbetrag) sich seit der letzten Bescheidschreibung nicht geändert hat, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuer-gesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Grundsteuer 2018 wird wie in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden festgesetzt, und wird bei Vierteljahreszahlung am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. und bei Jahreszahlung am 01.07.2018 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser sowie Mietwohngrundstücke nach der Ersatz-bemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG.

Die Eigentümer dieser Grundstücke haben gem. § 44 Abs. 3 GrStG in den Fällen der Ersatzbemessungsgrundlage zur Ermittlung der Grundsteuer B jährlich eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen.

Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (wie An-/Umbauten, Nutzungsänderungen, die zu einer Änderung der Wohn-und Nutzfläche führen oder Schaffung von Stellplätzen für Pkw) so ist durch den Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung abzugeben.

Die Steuerpflichtigen, die die Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage zu entrichten haben, haben eine Grundsteuer-Anmeldung bis zum 30.01.2018 bei der Stadtverwaltung Strausberg einzureichen.

Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) im Formularcenter – Bereich Steuern – oder zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Strausberg, FG Finanzen, Zimmer E.07 erhältlich.

Sollten sich seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen ergeben haben, ist keine neue Anmeldung erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn dies in einem formlosen Schreiben mitgeteilt wird. Die Grundsteuer ist dann wie im Jahr 2017 unverändert zu zahlen.

3. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2018– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05170540403508050040  
BIC: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nach Nr. 1 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:  
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 06.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Hundesteuer erteilt haben, werden gebeten, die Hundesteuer 2018– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05170540403508050040  
BIC: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bür-

germeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:  
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 06.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### **Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018 der Stadt Strausberg durch öffentliche Bekanntmachung**

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2018 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2017 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2018– wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadtverwaltung Strausberg zu entrichten.

Sparkasse Märkisch-Oderland  
IBAN: DE05170540403508050040  
BIC: WELADED1MOL

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Strausberg – Die Bürgermeisterin – Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg einzulegen.

Bitte beachten Sie:  
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Strausberg, d. 06.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin



## **Richtlinie der Stadt Strausberg zur kommunalen Förderung für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen auf dem Gebiet des Sports (Sportförderrichtlinie für Projekte von Vereinen und Initiativgruppen) Beschluss SVV 27/401/2017. vom 14.12.2017**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Nach Maßgabe dieser Richtlinie beruht die Förderung auf:

- Verfassung des Landes Brandenburg, Artikel 35 (Sport)
- der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
- der Haushaltssatzung der Stadt Strausberg,
- den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Strausberg zur Sportförderung
- und den Leitlinien der Sportentwicklung in der Stadt Strausberg in der jeweils gültigen Fassung.

Die Stadt Strausberg gewährt Zuwendungen für die Unterstützung von in der Stadt wirkenden Vereinen und Initiativgruppen im Bereich des Sports, um die Möglichkeiten und Angebote zur Sportausübung zu sichern, zu verbessern und zu erweitern.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung**

#### **2.1. Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen**

Vereine, deren Mitglieder einen Anteil an Kindern und Jugendlichen (die noch nicht 18 Jahre alt sind) von mehr als 20 % der Gesamtmitgliedszahlen aufweisen, werden im besonderen Maße gefördert und erhalten einen jährlichen Zuschuss zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit. Das gleiche gilt für Heranwachsende bis zum 27. Lebensjahr, sofern die Bedürftigkeit dem Verein nachgewiesen wird.

Dem Antrag ist eine Kopie der aktuellen Bestandserhebung an einen übergeordneten Verband bzw. eine Eigenklärung über den Mitgliederbestand beizufügen.

Die Förderhöhe beträgt 5,00 € im Jahr pro gefördertes Kind/Jugendlicher (Pro-Kopf-Finanzierung).

#### **2.2. Förderung von sportlichen Veranstaltungen** **Vereine und Initiativgruppen werden bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit besonderem öffentlichen Interesse in der Stadt Strausberg gefördert.**

Bezuschusst werden Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung der sportlichen Veranstaltung in Verbindung stehen. Dazu gehören:

- Mietkosten, Leihgebühren und Transportkosten für Geräte und Anlagen
  - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
  - Kosten für medizinische Betreuung
  - Helferkosten bis max. 1,50 € pro Stunde
  - Kosten für Porto, Telefon, Versicherung
- ausgenommen von der Förderung sind Verpflegungskosten.

Die Förderhöhe beträgt bei der Durchführung von Traditionsveranstaltungen, wie z.B. Strausseeschwimmen, Strausseeelauf und das Radsportwochenende max. 1.500 €.

Bei allen anderen sportlichen Veranstaltungen beträgt die Förderhöhe max. 500 €.

### **2.3. Förderung in besonderen Fällen**

Vereine und Initiativgruppen werden im Einzelfall gefördert, wenn sie

- die Traditionspflege im Bereich des Sports befördern,
- Sportprojekte initiieren,
- an Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen,
- oder wenn sie sich in einer nachgewiesenen finanziellen Notlage befinden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind alle im Vereinsregister eingetragenen, gemeinnützigen Vereine sowie Initiativgruppen, die nach einem Konzept und auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland arbeiten. Die Vereine und Initiativgruppen dürfen keine rassistischen oder faschistischen sowie fremdenfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Ziele vertreten.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen erhalten diejenigen Vereine und Initiativgruppen, die ihr Betätigungsfeld in der Stadt Strausberg haben und das Angebot vorwiegend an die Einwohner Strausbergs gerichtet ist.

Sie müssen über ein Konzept entsprechend dem Förderzweck dieser Richtlinie verfügen.

### **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

**Zuwendungsart:** Projektförderung

**Finanzierungsart:** Teilfinanzierung in Form eines Festbetrages

**Form der Zuwendung:** Zuschuss

**Bemessungsgrundlage:** in Abhängigkeit vom Umfang des öffentlichen und gemeindlichen Interesses, der verfügbaren Haushaltsmittel und der Höhe der Gesamtkosten des Projektes

### **6. Verfahren**

#### **6.1 Antragsverfahren**

Die Anträge sind schriftlich, vollständig und formgebunden bei der

Stadtverwaltung Strausberg  
Fachbereich Bürgerdienste  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg einzureichen.

Anträge auf Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen sind gemäß dieser Richtlinie bis 31.03. des laufenden Kalenderjahres einzureichen.

Anträge auf Förderung einzelner Projekte sind bei Förderbeträgen über 500,- € mindestens acht Wochen und bei Förderbeträgen bis 500,- € im laufenden Jahr mindestens vier Wochen vor Maßnahmebeginn einzureichen.

#### **6.2. Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Förderung der Projekte bei Förderbeträgen bis 500,- € sowie die Bewilligung der Förderung der Sport treibenden Kinder und Jugendlichen erfolgt durch den/die FachbereichsleiterIn Bürgerdienste der Stadtverwaltung Strausberg nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der konkreten Haushaltssituation auf der Grundlage des Förderantrages und dieser Richtlinie. Über die Entscheidung ist der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales zu informieren. Bei einem Förderbetrag von mehr als 500,- € entscheidet der Hauptausschuss nach Beratung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales im Rahmen der Haushaltsmittel über die Bewilligung.

Das Kinder- und Jugendparlament soll bei der Bewilligung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit beteiligt werden. Weitere Beiräte sind bei Interesse themenbezogen zu beteiligen.

Vor der Bewilligung kann mit dem Projekt nur insoweit begonnen werden (vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn dazu eine Abstimmung mit dem Zuwendungsträger (Stadt Strausberg) erfolgt ist. Anderenfalls ist die Förderung ausgeschlossen.

Über die Bewilligung bzw. die Ablehnung der Fördermittel erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid.

### 7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bestätigung des Haushaltsplanes und der Zusendung des Mittelabrufes.

### 8. Verwendungsnachweisverfahren

Zwei Monate nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis bei dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Bei der Förderung von Vereinen mit Sport treibenden Kindern und Jugendlichen ist der Verwendungsnachweis bis zum 31.10. des Jahres bei dem Zuwendungsgeber vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Bei erneuter Antragstellung informiert die Stadtverwaltung schriftlich zur Unterstützung der Entscheidung in den Ausschüssen über die Abrechnung des Projektes des Vorjahres.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Fördermittelantrages zusammenzufassen.

Die zweckgebunden ausgereichten städtischen Fördermittel sind ausschließlich entsprechend der Zuwendungsmitteilung abzurechnen und zu belegen. Aus der Abrechnung müssen der Tag, Empfänger/Einzahler, der Grund und der Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

In dem Sachbericht ist die Erfüllung des Zuwendungszweckes zu dokumentieren.

Ist die Stadt Strausberg alleiniger Zuwendungsträger sind zur Abrechnung Originalbelege vorzulegen. Die Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger nach erfolgter Prüfung durch die Stadt Strausberg zurück. Diese sind beim Antragsteller fünf Jahre aufzubewahren.

Bei Bewilligungen durch höhere Zuwendungsträger gelten deren Nebenbestimmungen, Fristen und Prüfvermerke als Nachweisführung gegenüber der Stadt Strausberg und sind im Verwendungsnachweis beizubringen.

Bis 30.06. des Jahres wird der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales über die Abrechnung der ausgereichten Fördermittel des Vorjahres durch die Stadtverwaltung informiert.

Fehlt es an den erforderlichen Verwendungsnachweisen und ist es dem Antragsteller auch sonst nicht möglich die zweckgebundene Verwendung der Förderung nachzuweisen, sind die ausgereichten Fördermittel zurückzuzahlen. Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales ist darüber zu informieren.

### 9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die ausgereichten Fördermittel sind nur für den bestimmten Zweck einzusetzen. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Strausberg,

Fachbereich Bürgerdienste, zu beantragen. Nicht verwendete bzw. nicht dem Zuwendungszweck entsprechende Mittel sind zurückzuzahlen. Die Stadt Strausberg ist berechtigt die Mittelverwendung beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Einblick in alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

Für alle in dieser Richtlinie nicht geregelten Bestimmungen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) des Landes Brandenburg (zu VV Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg) abschließend.

### 10. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Die Sportförderrichtlinie vom 05.05.2011 (Beschluss SVV 27/347/2011) tritt mit Inkrafttreten dieser Sportförderrichtlinie außer Kraft.

Strausberg, den 15.12.2017

gez.

Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

Der nachfolgende Jahresabschluss des Kommunal-Service Strausberg-Eigenbetrieb der Stadt Strausberg- für den Zeitraum 01.01.2016-31.12.2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 EigV.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2016 nehmen.

Der Jahresabschluss 2016 des Kommunal-Service Strausberg -Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt in der Stadtverwaltung Strausberg in

### 15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum E 21

in der Zeit vom 02.01.2018 bis 19.01.2018

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 15. Dezember 2017

gez.

Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

### Bilanz -Kommunal-Service Strausberg- zum 31. Dezember 2016 (gekürzte Fassung)

Aktiva	31.12.2015	31.12.2016	Passiva	31.12.2015	31.12.2016
A. Anlagevermögen	222.290,81	378.980,28	A. Eigenkapital	479.753,31	517.316,29
B. Umlaufvermögen	416.224,45	332.396,46	B. SoPo für erhaltene Investitionszuschüsse	85.717,78	62.051,99
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.269,67	2.097,54	C. Rückstellungen	52.881,68	48.372,32
			D. Verbindlichkeiten	21.432,16	85.733,68
	<b>639.784,93</b>	<b>713.474,28</b>		<b>639.784,93</b>	<b>713.474,28</b>

#### 1. Es betragen:

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	1.670.000,00 €
die Aufwendungen	-1.672.500,00 €
der Jahresgewinn	-2.500,00 €
der Jahresverlust	0,00 €

##### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	33.500,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-78.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-9.231,00 €

#### 2. Es werden festgesetzt:

2.1 **Gesamtbetrag der Kredite** 0,00 €

2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** 0,00 €

Strausberg, den 15. Dezember 2017

gez.  
Elke Stadel  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2018 des Kommunal-Service Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2018 des Kommunal-Service Strausberg -Eigenbetrieb der Stadt Strausberg- wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in **15344 Strausberg, Hegermühlenstr. 58, Raum E 21**

in der Zeit vom 02.01.2018 bis 19.01.2018

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2018 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 15. Dezember 2017

gez.  
Elke Stadel  
Bürgermeisterin

### Wirtschaftsplan 2018 des Kommunal-Service Strausberg -Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-

#### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 14.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

### Bekanntmachung - Jahresabschluss 2016 des Stadforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Der nachfolgende

Jahresabschluss des Stadforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - für den Zeitraum 01.01.2016 - 31.12.2016 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV). Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss 2016 nehmen.

Der Jahresabschluss 2016 des Stadforsts Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg-, der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Entlastung des Werkleiters sowie die Verwendung des Jahresgewinns einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt in der Stadtverwaltung Strausberg in **15344 Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum E.01**

in der Zeit vom 02.01.2018 bis 20.01.2018

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Strausberg, den 15. Dezember 2017

gez.  
Elke Stadel  
Bürgermeisterin

## Bilanz - Stadtforst Strausberg- zum 31. Dezember 2016 (gekürzte Fassung)

Aktiva			Passiva		
	31.12.2015	31.12.2016		31.12.2015	31.12.2016
<b>A.</b> Anlage- vermö- gen	27.163,00	18.581,00	<b>A.</b> Eigen- kapital	207.835,47	210.025,73
<b>B.</b> Umlauf- vermö- gen	491.161,08	545.131,25	<b>B.</b> Rück- stellungen	8.280,00	8.900,00
<b>C.</b> Rech- nungs- ab- gren- zungs- posten	92.022,00	117.816,00	<b>C.</b> Verbind- lichkeiten	57.744,61	18.138,52
			<b>D.</b> Rech- nungsab- grenzungs- posten	336.487,00	444.464,00
	<b>610.346,08</b>	<b>681.528,25</b>		<b>610.346,08</b>	<b>681.528,25</b>

durch Beschluss vom 14.12.2017 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

### 1. Es betragen:

#### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	430.000,00 €
die Aufwendungen	427.000,00 €
der Jahresgewinn	3.000,00 €
der Jahresverlust	

#### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Ge- schäftstätigkeit	12.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-45.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

### 2. Es werden festgesetzt:

2.1 <b>Gesamtbetrag der Kredite</b>	0 €
2.2 <b>der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächti- gungen</b>	0 €

Strausberg, den 15. Dezember 2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung - Wirtschaftsplan 2018 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

Der nachfolgende

Wirtschaftsplan 2018 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg - wird hiermit bekannt gemacht.

Jeder kann in der Stadtverwaltung Strausberg in **15344 Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Raum E.01**

iiin der Zeit vom 02.01.2018 bis 20.01.2018

Montag bis Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag, Mittwoch, Donnerstag 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Einsicht in den Wirtschaftsplan 2018 und seine Anlagen nehmen.

Strausberg, den 15. Dezember 2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Wirtschaftsplan 2018 des Stadtforstes Strausberg - Eigenbetrieb der Stadt Strausberg -

### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 Eigenbetriebsverordnung (EigV) für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung

## Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung –HNVO-) vom 14.12.2017

Aufgrund der §§ 3, 24, 26 Abs. 1 und 3 und des § 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1

#### Geltungsbereich, Zweck

- (1) Die Verordnung gilt in dem von den Gemarkungsgrenzen der Stadt Strausberg umschlossenen Gebiet.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der einheitlichen Vergabe von Hausnummern an Wohn- und Geschäftsgrundstücken zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der Gewährleistung der rechtzeitigen Erreichbarkeit durch Rettungsdienste und Feuerwehr.

### § 2

#### Vergabe der Hausnummern

- (1) Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch den Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe

Stadtplanung, der Stadtverwaltung Strausberg.

Die Verfahrensweise der Nummerierung wird in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

- (2) Bei der Errichtung von Neubauten erfolgt die Festsetzung der Hausnummer auf Antrag des Bauherren an den Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, der Stadtverwaltung Strausberg.

### § 3

#### Kennzeichnungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein bebautes Grundstück mit der festgesetzten Nummer zu versehen.  
Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte und Nutzer (siehe Fußnote 1) gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen gleich.
- (2) Die Zuständigkeit für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummer im Bedarfsfall und bei Umnummerierungen liegt bei dem Grundstückseigentümer.
- (3) Umnummerierungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des Bescheides durchzuführen.

### § 4

#### Gestaltung

- (1) Als Hausnummern sind gut lesbare Schilder, Hausnummernleuchten oder Ziffern zu verwenden.  
Die Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern, die Zufügung eines kleingeschriebenen Buchstabens ist möglich.  
Für eine neu anzubringende bzw. zu ersetzende Hausnummer wird für Ziffern eine Mindesthöhe von 70 mm und für Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm festgelegt.
- (2) Die gemäß § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am Grundstück anzubringende behördlich festgesetzte Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
- wenn der Hauseingang an der Straße (Frontseite) liegt, neben oder über dem Hauseingang,
  - wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten, dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - bei mehreren Hauseingängen ist jeder Eingang mit einer Nummer zu versehen,
  - liegt das Gebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbegrenzungslinie ist die Hausnummer an der Straße und zwar neben dem Zugang oder der Zufahrt anzubringen.

### § 5

#### Änderung von Grundstücks-/Hausnummern

Bei einer Umnummerierung darf die alte Hausnummer erst nach einer Übergangszeit von einem Jahr entfernt werden. Sie ist als ungültig zu kennzeichnen, muss aber lesbar bleiben.

### § 6

#### Ausnahmen

Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann der Fachbereich Technische Dienste, Fachgruppe Stadtplanung, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn diese zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck der Verordnung auch auf andere Weise erreicht werden kann.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Grundstückseigentümer
- entgegen § 3 Abs. 1 nicht die festgesetzte Hausnummer an seinem Gebäude anbringt,
  - entgegen § 3 Abs. 2 eine unlesbare Hausnummer nicht erneuert,
  - entgegen § 3 Abs. 2 nach einer Umnummerierung keine neue Hausnummer anbringt,
  - entgegen § 3 Abs. 3 die neue Hausnummer nicht innerhalb von vier Wochen anbringt,
  - entgegen § 4 Abs. 1 die Festlegungen über die Gestaltung nicht einhält,
  - entgegen § 4 Abs. 2 die Hausnummer nicht an der dafür vorgesehenen Stelle anbringt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis eintausend Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Zuständig für die Ahndung und Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist die örtliche Ordnungsbehörde.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

### § 9

#### Außerkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Strausberg über die Vergabe, Gestaltung und Anbringung von Hausnummern (Hausnummernverordnung –HNVO-) vom 15.01.1998 (Beschluss Nr. 45/601/1998) tritt außer Kraft.

Strausberg, den 15.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbglLöG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 15], S.158) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 14.12.2017 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1****Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

1. 01. Mai 2018 Strausberger Frühlingsfest
2. 03. Oktober 2018 Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“
3. 07. Oktober 2018 Herbst-/Erntedankfest zum „Tag der Deutschen Einheit“
4. 09. Dezember 2018 Weihnachtssingen im Advent
5. 16. Dezember 2018 Strausberger Weihnachtsmarkt

**§ 2****Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 3****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

**§ 5****Außerkräfttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Strausberg, den 15.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

**Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) vom 14.12.2017**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung über die Nutzung von Spielplätzen beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich des Gemeindegebietes liegenden öffentlichen Spiel- und Bolzplätze sowie Skateranlagen (im folgenden Spielplätze genannt), die sich im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt Strausberg befinden.

Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden, mit Ausnahme der diese Flächen querenden und tangierenden Hauptwege.

**§ 2****Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Strausberg dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen um deren Spiel- und Bewegungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

**§ 3****Benutzung der Spielplätze**

- (1) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet.  
Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.
- (2) Die Spieleinrichtungen können in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 20.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass die Spielplätze und deren Ausstattungselemente nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen mitzunehmen.
- (4) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt werden.

**§ 4****Verhalten auf dem Spielplatz**

- (1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
  - a) außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten Lärm zu verursachen;
  - b) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz zu entfernen;
  - c) die Spielplätze zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Ähnliches;
  - d) die Spielplätze zu verunreinigen;
  - e) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitzubringen, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
  - f) Feuer anzuzünden oder zu grillen
  - g) in störender Lautstärke Musik abzuspielen oder Instrumente zu spielen;
  - h) alkoholische Getränke zu verzehren sowie Drogen aller Art zu konsumieren;
  - i) sich im Bereich der Spielplätze im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
  - j) Spielplätze oder deren Einrichtungen zu beschädigen oder zu zerstören;
  - k) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen. Auf den Hauptwegen sind die Hunde angeleint zu führen;
  - l) zu rauchen auf den Flächen, die im Sinne dieser Satzung sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

- (3) Spielplatznutzer/innen haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

### § 5 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Ordnung oder aufgrund dieser Ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder
2. auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

### § 6

#### Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Stadt gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäße Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich:
  - a) außerhalb der in § 2 Abs. 2 festgelegten Nutzungszeiten auf dem Spielplatz Lärm verursacht;
  - b) den Abfall gemäß § 3 Abs. 3 nicht in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt oder den Abfall bei Verlassen des Spielplatzes nicht mitnimmt;
  - c) Bänke, Papierkörbe oder andere Ausstattungsgegenstände vom Aufstellplatz entfernt;
  - d) den Spielplatz außer mit Krankenfahrstühlen, Kinderwagen u.dgl. befährt
  - e) die Anlagen verunreinigt;
  - f) gefährliche, scharfkantige Gegenstände mitbringt, die geeignet sind Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
  - g) Feuer anzündet oder grillt;
  - h) in störender Lautstärke Musik abspielt oder Instrumente spielt;
  - i) alkoholische Getränke verzehrt sowie Drogen aller Art zu konsumiert;
  - j) sich im Bereich der Anlagen im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
  - k) Spielplätze oder deren Einrichtungen beschädigt oder zerstört;
  - l) Hunde mitführt oder sie auf den Hauptwegen frei laufen lässt;
  - m) gegen das Rauchverbot verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt weiterhin, wer einem Platzverweis nach § 5 zuwiderhandelt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

in der zur Zeit gültigen Fassung mit einer Geldbuße in Höhe bis 1.000 Euro geahndet. Die konkrete Höhe bestimmt sich jeweils nach der Schwere des ordnungswidrigen Verhaltens.

### § 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### § 9 Außerkräfttreten

Die Ordnung über die Nutzung von Spielplätzen (Spielplatzordnung) vom 27.05.2004 tritt außer Kraft.

Strausberg, den 15.12.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Anmeldung der Schulanfänger 2018 in Strausberg

**Alle Kinder, die bis zum 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden zum Schuljahr 2018/19 schulpflichtig. Sie müssen in der zuständigen Grundschule der Stadt Strausberg angemeldet werden.**

#### Anmeldezeiten:

##### Grundschule am Wäldchen,

Otto-Grotewohl-Ring 69, Tel.: 03341 27486  
am 20.01.2018 von 09.00 bis 12.00 Uhr

##### Hegermühlen-Grundschule,

Hegermühlenstraße 8, Tel.: 03341 22965  
am 16.01.2018 von 08.00 bis 16.00 Uhr

am 17.01.2018 von 08.00 bis 18.00 Uhr

am 18.01.2018 von 08.00 bis 16.00 Uhr

##### Grundschule Am Annatal,

Am Annatal 64, Tel.: 03341 421224  
am 22.01.2018 von 08.00 bis 16.00 Uhr

am 23.01.2018 von 08.00 bis 15.00 Uhr

##### Vorstadt-Grundschule,

Heinrich-Dorrenbach-Straße 1, Tel: 03341 422045

am 17.01.2018 von 13.00 bis 17.00 Uhr

am 18.01.2018 von 13.00 bis 17.00 Uhr

Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind direkt in der zuständigen Grundschule an. Die zuständige Grundschule ist die nächstgelegene Grundschule, wobei eine Zuordnung nach Einzugsbereichen erfolgt, um einen geordneten Schulbetrieb zu sichern.

#### Grundschule am Wäldchen:

alle Straßenzüge östlich der Philipp-Müller-Straße in Verlängerung der Gielsdorfer Chaussee einschließlich Gartenstadt

#### Hegermühlen-Grundschule:

alle Straßenzüge westlich der Philipp-Müller-Straße in Verlängerung der Gielsdorfer Chaussee einschließlich Phil-

lipp-Müller-Straße, Schillerhöhe und Jenseits des Sees, südlich grenzt die Goethestraße

#### **Grundschule Am Annatal:**

alle Straßenzüge südlich der Goethestraße und nördlich der Rudolf-Breitscheid-Straße, Spitzmühlenweg und Postbruch

#### **Vorstadt-Grundschule:**

alle Straßenzüge südlich der Rudolf-Breitscheid-Straße

**Die Zuordnung nach Einzugsbereichen erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung und des Beschlusses Nr. 14/152/2005 der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2005 über die Bildung eines deckungsgleichen Schulbezirks.**

Bei der Anmeldung ist das Kind persönlich vorzustellen.

Folgende Dokumente sind vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Personalausweise der Eltern sowie urkundliche Nachweise zur Sorgeberechtigung des Kindes
- Teilnahmebetätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita  
oder  
Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

**Eltern haben ebenfalls zu den Terminen die Möglichkeit einen Hortplatz anzumelden.**

**Die schulärztliche Untersuchung zur Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes des Kindes wird durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Die Untersuchungen finden in der Regel bis spätestens Ende April 2018 statt.**

**Bitte beachten Sie, dass durch die Anmeldung an einer Grundschule die tatsächliche Aufnahme noch nicht gesichert ist. Nachdem alle Informationen vorliegen, erhalten die Eltern eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme ihres Kindes in der Schule.**

Fragen zum Anmeldeverfahren können Sie an die Stadtverwaltung Strausberg, Fachbereich Bürgerdienste, Tel. 03341/381265, [petra.hamann@stadt-strausberg.de](mailto:petra.hamann@stadt-strausberg.de) richten.

Strausberg, den 29.11.2017

gez.  
Elke Stadeler  
Bürgermeisterin

## Weitere Informationen

Die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ) lädt ein zur kostenlosen Weiterbildung für Angehörige

### **Mitbestimmung in Wohn-Pflege-Gemeinschaften**

Ambulant betreute Wohngemeinschaften haben sich inzwischen als Alternative zur klassischen Versorgung in stationären Einrichtung etabliert. Sie sind familiär und ermöglichen einen weitestgehend normalen Alltag. Ein wichtiger Baustein dieser Wohngemeinschaft ist die Mitwirkung der Angehörigen oder gesetzlichen Betreuer. Wir haben ein Schulungs-Programm zur Stärkung der Selbstorganisation von Angehörigen in Wohngemeinschaften entworfen. Es ist so konzipiert, dass gerade Personen in bestehenden Wohngemeinschaften angesprochen sind. Es soll im Wesentlichen das Grundverständnis der geteilten Verantwortung zwischen Bewohner bzw. seinem Angehörigen, dem Pflegedienst und dem Vermieter vermittelt werden. Aus der geteilten Verantwortung erwachsen unterschiedliche Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Rollen, die es zu klären gilt. Daneben geht um Fragen, wie sich die Gruppe der Angehörigen gemeinsam organisieren kann, sodass die anfallenden Aufgaben gut aufgeteilt sind.

Wir möchten in dieser Veranstaltung (**am 14.2.2018 um 17:00 Uhr in der Strausberger Stadtverwaltung**, Hegermühlenstr. 58) die Angehörigen unterstützen und Fragen klären zu den Themen:

- Der Unterschied zwischen einer stationären Einrichtung und einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft
- Menschen mit Demenz in Wohngemeinschaften
- Rechtliche und finanzielle Fragen
- Rechte und Pflichten des Angehörigen
- Rolle des Pflegedienstes und des Vermieters
- Die Rolle eines Moderators
- Organisation einer Wohn-Pflege-Gemeinschaft

Für die Schulung fallen **keine Kosten** an. Bei Interesse melden Sie sich gerne bei:

FAPIQ  
Britta Hecht  
Rudolf-Breitscheid-Str. 64  
14482 Potsdam  
Tel. 0331/23160705  
Mail: [hecht@fapiq-brandenburg.de](mailto:hecht@fapiq-brandenburg.de)

### **Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg**

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, E-Mail: [anja.jaenisch@stadt-strausberg.de](mailto:anja.jaenisch@stadt-strausberg.de), Tel. 03341 38 11 38, Fax (03341) 38 14 30

Redaktion: Frau Jänisch

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter [www.stadt-strausberg.de](http://www.stadt-strausberg.de) zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.500, Satz und Druck: Tastomat GmbH, Landhausstraße Gewerbepark 5, 15345 Petershagen / Eggersdorf

Vertrieb: Eberswalder Blitz Werbe & Verlags GmbH

Redaktionsschluss: 15.12.2017